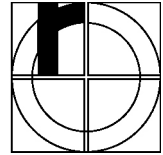


Studienamt

Hochschule Rosenheim
Hochschulstr. 1
83024 Rosenheim
Tel. +49 8031 805-155 oder -156
Mail: studienamt@fh-rosenheim.de

Hochschule Rosenheim
University of Applied Sciences



Hinweise zur Bewerbung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Rosenheim

4. Mai 2011

Kurzzeichen

Hoh

Durchwahl

Telefon -156 / -138

Telefax -139

Seite 1/2

1. Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Der Studienbeginn für die Masterstudiengänge an der Hochschule Rosenheim ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich. Anmeldeschluss ist jeweils der 15. Januar (Sommersemester mit Studienbeginn 15. März) bzw. der 15. Juli (Wintersemester mit Studienbeginn 1. Oktober).

Die Bewerbung ist online über unsere Internetseite www.fh-rosenheim.de möglich. Das Anmeldeformular kann in Ausnahmefällen auch beim Studienamt der Hochschule angefordert werden. Bitte fügen Sie dem Antrag auf Zulassung nur amtlich beglaubigte Kopien bei (entfällt bei den Formblättern „Lebenslauf“ und „Bewerbungsschreiben“).

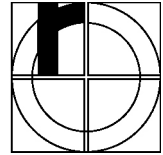
Folgende Unterlagen sollten vorgelegt werden:

- **Diplom- oder Bachelorzeugnis des Erststudiums**
(sofern noch nicht ausgehändigt, kann eine Notenbestätigung als Beleg über das erfolgreich erbrachte Erststudium vorgelegt werden). Es sollte unbedingt die Prüfungsgesamtnote ausgewiesen werden!
- **ggf. Diploma-Supplement oder Transcript of Records** als Nachweis der im Erststudium erbrachten ECTS bzw. Leistungspunkte. Die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die ECTS im Zeugnis ausgewiesen werden. Ein Beleg entfällt zudem für Bewerber der Hochschule Rosenheim.
- **Ausgedrucktes Formblatt „Lebenslauf“** (wird nach der Online-Bewerbung zum Download angeboten). Bitte handschriftlich ergänzen!
- **Ausgedrucktes Formblatt „Bewerbungsschreiben“** (wird nach der Online-Bewerbung zum Download angeboten). Bitte noch unterschreiben!
- **ggf. Nachweis einer Deutschprüfung** (gilt für Ausländer aus dem nicht deutschsprachigen Ausland)
Folgende Sprachzertifikate werden akzeptiert:
(z.B.: Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe; DSH; TELC-Sprachzertifikat, TestDaF Stufe 3; Zeugnis der Prüfung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung), Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweise anerkannt wurden, das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts, die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München, abgeschlossenes Germanistikstudium)
- **ggf. Exmatrikulationsbescheinigung**
- **Hochschulzugangsberechtigung**
(in einfacher Kopie da nur für statistische Zwecke)

2. Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem oben aufgeführten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen müssen besondere Kriterien zur Zulassung für das Masterstudiengang erfüllt sein. Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung, der sie die für Ihre Studienrichtung geltenden besonderen Zulassungsvoraussetzungen entnehmen können:

Bitte lesen Sie diese Vorgaben gut durch; diese sind wichtiger Bestandteil Ihrer Studienbewerbung



Masterstudiengang Informatik:

Auszug aus der Studien- und Prüfungsordnung:

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in Science oder einem verwandten Gebiet oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erforderlich sowie der Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. Die studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn in dem die Zulassung begründenden Hochschulabschluss an der FH Rosenheim die Gesamtnote "gut" oder besser erzielt wurde.

(2) Werden in einer mindestens zweijährigen, einschlägigen Berufstätigkeit überdurchschnittliche Leistungen nachgewiesen, kann die Qualifikationsvoraussetzung für das Masterstudium auch mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ erfüllt werden, sofern eine schriftliche Prüfung zur Eignungsfeststellung nach Abs. 4 erfolgreich abgelegt wird.

(3) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von Hochschulabschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. Beinhaltet das die Zulassung begründende Erststudium nicht alle für die Gleichwertigkeit erforderlichen Studienleistungen, so kann die Prüfungskommission entscheiden, dass eine Zulassung mit der Auflage erfolgt, die fehlenden Studienleistungen bis spätestens zur Ausgabe der Masterarbeit nachzuweisen.

(4) Bewerber für den Masterstudiengang müssen neben den oben genannten Zulassungsvoraussetzungen ihre Begabung und Eignung durch das Bestehen einer Eignungsfeststellung nachweisen. Die Eignungsfeststellung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. Die Bewertung erfolgt durch zwei Professoren der Fakultät für Informatik, die durch den Fakultätsrat bestellt werden. Bestanden ist die Prüfung, wenn beide Prüfer das Prädikat „mit Erfolg“ vergeben haben. Gegenstand der Prüfung sind komplexe Aufgaben zu einschlägigen Themen der angewandten und theoretischen Informatik. Die Prüfungskommission kann die Teilnahme an der Prüfung erlassen, wenn der Studienbewerber besonders gute Kenntnisse in den oben genannten Bereichen nachweist. Besonders gute Kenntnisse liegen insbesondere vor, wenn in einem ersten Hochschulabschluss der Informatik an der Fachhochschule Rosenheim die Gesamtnote 1.7 oder besser erzielt wurde.

(5) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium sind auch ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift, die mindestens denen entsprechen, die durch ein Bachelorstudium der Informatik an der Fachhochschule Rosenheim nachgewiesen werden. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn der Bewerber die englische Sprache zur Muttersprache hat, eine englischsprachige Ausbildung an einer Hochschule oder an einer die Hochschulreife vermittelnden Schule erfolgreich abgeschlossen hat oder seine Sprachkenntnisse durch das Bestehen eines einschlägigen Tests nachweist. Über die Einschlägigkeit von Tests entscheidet die Prüfungskommission. In Zweifelsfällen erfolgt eine mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, die durch einen Prüfer abgenommen wird, der die englische Sprache lehrt.

(6) Soweit Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte, vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fachhochschule Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

**Den Volltext der Studien- und Prüfungsordnungen
finden Sie auf der Website der Hochschule Rosenheim**

www.fh-rosenheim.de